

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2016

Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.02.2016

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wird ohne Einwände genehmigt.

Bauantrag auf Anbau eines Gartengeräteraums an das bestehende Wohnhaus, Erweiterung der vorhandenen Carportüberdachung und Neubau eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 154/42 Gmkg. Walsdorf – Kalkofenstr. 21 –

Die Antragstellerin möchte auf dem o.g. Grundstück einen Gartengeräteraum an das bestehende Wohnhaus anbauen, die vorhandene Carportüberdachung erweitern und ein Gartenhaus errichten. Die Bauvorhaben befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kalkofen“ und stimmen mit dessen Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenzen und der Dachform der Erweiterung der Carportüberdachung nicht überein.

Die Antragstellerin hat außerdem beim Landratsamt Bamberg eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung sowie die Beteiligung der Nachbarn durch das LRA beantragt.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt die notwendigen Befreiungen.

Anfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 39/3 – Mainleite 13 -

Die Antragssteller möchten auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus errichten. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mainleite – 1-Änderung“ und stimmt mit dessen Festsetzungen hinsichtlich einer Baugrenzenüberschreitung im Westen und Norden sowie der Höhe des Kniestocks (1,00 m statt 0,50 m) nicht überein.

Mit Grundsatzbeschluss vom 26.02.2015, TOP 3.6ö, hat der Gemeinderat festgelegt, dass auf der Südseite der Stichstraße „Mainleite“ eine Drehung der Firstrichtung und einer Erhöhung des Kniestocks auf 1,00 m zulässig ist, weil hier die Wirkung in die freie Landschaft nicht so massiv wäre.

Der Gemeinderat stimmt unter Berücksichtigung des o.g. Grundsatzbeschlusses der Anfrage zu.

Sanierung der Beleuchtung der Schulturnhalle

Für die Sanierung der Beleuchtung der Schulturnhalle liegt derzeit ein Förderprogramm von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen auf. Für Maßnahmen die im Jahr 2016 realisiert werden sollen müssen die Förderanträge bis zum 31.03.2016 bzw. 30.09.2016 gestellt werden.

In der letzten BA-Sitzung wurde in der Sporthalle in Sennfeld eine förderfähige Beleuchtungsanlage besichtigt. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob im Rahmen des diesjährigen Förderprogramms ein Antrag gestellt werden soll.

Neben der Sanierung der Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit soll in der Turnhalle auch die Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage überprüft und entsprechende Förderungen beantragt werden

Der Gemeinderat beschließt, dass die Sanierung der Beleuchtung der Schulturnhalle im Rahmen des diesjährigen Förderprogramms erfolgen soll. Der Förderantrag ist bis zum 31.03.2016 zu stellen, damit die Bauausführung in den Sommerferien 2016 erfolgen kann.

Außerdem ist für die Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage ein weiterer Förderantrag zu stellen, die Arbeiten sollen zeitgleich ausgeführt werden.

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aurach

hier: Beteiligung der Gemeinde

Die Kreisverwaltungsbehörden sind dazu verpflichtet die zur Hochwasserentlastung und – rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Landratsamt Bamberg beabsichtigt daher, das Überschwemmungsgebiet der Aurach durch Verordnung festzusetzen. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

Die Festsetzung stellt damit keine „freie Planung“ dar, sondern dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

Die Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden sowie
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die Rechtsfolge einer Festsetzung ist, das festgesetzte Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Dem Gemeinderat werden die Detailkarten des Überschwemmungsgebietes, welches bereits im Jahr 2008 vorläufig bis zum 31. Dezember 2015, gesichert wurde, zur Kenntnis gegeben. Aus dem vorläufigen nicht amtlichen Überschwemmungsgebiet soll nun ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

Breitbandausbau in der Gemeinde Walsdorf

Versorgung des Gemeindeteiles Hetzentännig

In der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2016, TOP 2nö, wurde die Überprüfung der Einbeziehung des Gemeindeteiles Hetzentännig beim Breitbandausbau gewünscht.

Lt. Mitteilung der Fa. IKT (gemeindliche Berater-firma) werden für die beiden Hausanschlüsse Investitionskosten von ca. 30.000,00 – 32.000,00 € erforderlich. Der gemeindliche Anteil würde dann ca. 6.000 € betragen. Bereits beim ersten Ausbau des Breitbandes in Walsdorf wurden die Grundstückseigentümer im Gemeindeteil Hetzentännig angeschrieben, sie meldeten damals keinen Bedarf an.

Der Gemeindeteil Hetzentännig könnte jedoch über Glasfaser versorgt werden, wenn der Landkreis Bamberg der Stadtnetz Bamberg das Leerrohr zur TBA kostenneutral zur Verfügung stellen würde.

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Einbeziehung des Gemeindeteils Hetzentännig im jetzigen Ausbauprogramm nicht erfolgen soll. Die drei möglichen Anschlussnehmer des Gemeindeteils Hetzentännig sollen jedoch befragt werden, ob ein Anschluss über das Stadtnetz Bamberg mit 100 M/bit gewünscht wird.

Breitbandausbau in der Gemeinde Walsdorf

Versorgung mit FTTH-Lösungen

Mit Schreiben vom 08.02.2016 teilt Landrat KALB mit, dass die Gemeinden den Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln forcieren sollten und die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Beratungs- und Planungsleistungen nach Nr. 3.3 der Breitbandrichtlinie vom 22.10.2015 zu stellen. Er bittet um Rückmeldung bis Ende Februar 2016.

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Versorgung der Gemeinde mit einer FTTH-Lösung zurzeit nicht erfolgen soll.

Breitbandausbau in der Gemeinde Walsdorf

Erstellung eines FTTB-Masterplans

Mittlerweile gibt es ein Bundesförderprogramm für die Breitbandversorgung. Unser gemeindlicher Berater teilt uns hierzu auf Nachfrage mit, dass dieses Förderprogramm für den jetzigen Breitbandausbau der Gemeinde Walsdorf uninteressant ist. Es wäre jedoch zu überlegen, ob sich die Gemeinde evtl. über dieses Programm einen FTTB-Masterplan finanzieren lassen will.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Förderung für einen FTTB-Masterplan beantragt werden soll. Die Firma IKT soll für die Gemeinde hier tätig werden.

Genehmigungsfreistellung für den Ausbau des Dachgeschosses auf den Grundstücken Fl.Nrn. 154/20 und -/21 Gmkg. Walsdorf – Blumenstr. 4 –

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom o.g. Freistellungsantrag.

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

GR ECK regt an, dass auch über eine Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED nachgedacht werden sollte, insbesondere soll überprüft werden, welche Fördermittel es hierfür gibt.

1. Bürgermeister wird die Verwaltung beauftragen, eine Aufstellung mit dem tatsächlichen Stromverbrauch und den anfallenden Kosten der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich Straßenbeleuchtung dem Gemeinderat vorzulegen.